



Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 15. Oktober 2017 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalratswahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, verlautbart:

1. Wahllokale und Verbotszonen:

1. Gemeindeamt – Bürgerservice	Bühelstraße 1	
2. Gemeindeamt – Bauamt	Bühelstraße 1	
3. Gemeindeamt – Trauungssaal	Bühelstraße 1	
4. Volksschule	Schulgasse 16	50 m um das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet
5. Volksschule	Schulgasse 16	
6. Volksschule	Schulgasse 16	
7. Fambozi	Florianstraße 7	
8. Fambozi	Florianstraße 7	

2. Wahlzeit: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Der Wahlbehörde ist zur Stimmabgabe ein amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein) vorzulegen, aus dem die Identität des Wählers ersichtlich ist.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone

- jede Art der Wahlwerbung**, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und Wahlwerberlisten und dergleichen
- jede Ansammlung von Menschen** und
- das Tragen von Waffen** (vom Verbot des Waffentragens sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen) verboten.

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218,-- Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Wahlleiter:

Mag. Thomas Öfner



angeschlagen am 16.08.2017

abgenommen am 16.10.2017